

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1863. Band II.

München.

Druck von F. Straub (Wittelsbacherplatz 3).

1863.

In Commission bei G. Franz.

1333, 2

53 4

2. 1. 1864

ist aus dem 10. u. 11.—12. Jahrhundert und enthält Glossen zu Persius, die mir der Beachtung sehr werth erscheinen.

2. Eine Tegernseer Urkunde, die Stiftung eines *Seelgeraetes* betreffend, aus dem 14. Jahrhundert.

Ueber das „Sêl-Gerät“ als eines *legatum ad pias causas* „*pro remedio animae*“ hat Schmeller unter dem Worte *râten* (3, 148 ff) in seiner Weise erschöpfend gehandelt. Wie das Wort aussagt, dessen Sinn man später verlor, und das Anfangs des Jahrhunderts noch lautbar, heute ganz erloschen scheint, ist damit allemal eine Gabe gemeint, die man der Kirche weiht, um „seiner Seele zu rathen“, „seine Seele zu berathen“. Waren darunter nachderhand gewisse bestimmte Rechnisse verstanden, die man dem Pfarrer im Wesentlichen für Seelenmessen zu bezahlen hatte, so hiessen ursprünglich wohl alle Stiftungen, mit oder auch auf Grund und Boden, die man zu Lebzeiten für sich und andere, sei es bleibend oder auf Fristen, zum Heil der Seele machte, Seelgeräte.

Ein recht klares Beispiel davon giebt diese kurze Urkunde, welche ihrer Fassung wegen und ihres Alters halber verdient, aus ihrem Versteck gezogen zu werden; obwohl es an sonstigen Belegen dieser Sitte, namentlich in späterer Zeit, nicht fehlt.

Dieselbe ist dem inneren vorderen Holzdeckel des eben zu Persius angezogenen Cod. Tegerns. 1477, nun Cod. lat. Mon. 19477 angeklebt. Auf der rechten Seite ist ohngefähr ein daumenbreiter Streifen weggeschnitten, das Pergament war dem Buchbinder eben zu lang. Die dadurch fehlenden Worte am Schluss der Zeilen, die ich mit Punkten angedeutet habe, lassen sich der Hauptsache nach ergänzen (man vergleiche nur die hieher gehörigen *Monumenta boica*) und

der eigentliche Inhalt leidet dabei durchaus nicht. Nur fehlt gerade in der vorletzten Zeile die Jahreszahl der Zehner — ob in „. . . igistem“ 20, 30 u. s. w. enthalten, bleibt unsicher. Ebenso der Familienname (Zeile 4 von unten) von Chuonrad der

Unter den Zeugen ist ein . . . Rayner. Im Cgm. 225 fand Schmeller auf einem Vorsetzblatte u. a. einen Abt Haynricus III. Rayner.

Die Sprache der Urkunde hat noch das markige und körnige Wesen der besseren Zeit, so dass ich sie in die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts setzen möchte. Das Wort „lantprest“ kann im Nachtrag des bayerischen Wörterbuches neben „vichpresten“ seine Stelle finden.

Auf der Rückseite der Urkunde steht die Kanzleisignatur: „*Remedium Kirchdorffer die Westerhueb ze Haulenhausen*“, und darunter: „*selgrat*“ von anderer Hand.

- Zeile 1. *Ich Chūnrad der alt Chirchdorfer und mein zwen sūn Chūnrad und Hiltprant s*
- „ 2. *prief für uns und für alle unsre erben und tūn chunt allen den die in ansehen*
- „ 3. *lesen. daz wir haben geben dem Gotzhaus ze Tegernse auf der hūb die da ha*
- „ 4. *hūbe ze Haulenhausen da der huntzperg auf sitzt ein halbes pfunt Muncher*
- „ 5. *ewigleichen. ze einem rehten selgerät, also swer auf der selben hūben paw*
- „ 6. *vorgenant dienst geben alle iare ze rehter diñstes zeit vor sand Marteins tage*
- „ 7. *nach vierzehen tage . tet er dez niht so sol unsers herren amptman vollen gewalt*
- „ 8. *auf den vorgenanten hūben umbe seinen diñst und wer auch daz daz prant sc.*
- „ 9. *herlay lantprest dem vorgenanten gūt widerfür daz stet an unsers herren gena*

- Zeile 10. *hen genade er ime dar an tû. daz ditze also stet
und unzerprochen beleibe . . .*
- „ 11. *vorgenanten zwen Chûnrad die Chirchdorfer dem
egenanten Goteshaus ze Tegernse versigelt . .*
- „ 12. *hangenden Insigeln. so verpint sich der vorgenant
Hilprant unter unsere Ins²⁾*
- „ 13. *trewen die vorgeschriben sache stet ze haben. Dez
sint zeugen Ludweich der richter . . .*
- „ 14. *der Rayner. Haynrich der Chelner ze Tegernse.
Merchel von Heurayn. Chûnrad der*
- „ 15. *und andere erbarige leut die daz horten und sahen.
Daz ist geschehen do man*
- „ 16. *geburt Tausend iare und dreuhundert iar und dar-
nach in dem*
- „ 17. *igistem iare dez nehstem zamztages vor der zwelf-
poten tage Symonis u . . .*

(2) Für diese Stelle vgl. z. B. Mon. boica 6, 419.

3. Ein Fragment zu den Ordalen.

Dass die sogenannten Gottesurtheile, die *judicia dei*, im germanischen Gerichtsverfahren schon bei guter Zeit durch die Gesetze beschränkt und somit nur in gewissen Fällen zum Sachbeweise nothwendig waren, dass sie aber anderseits im Glauben des Volkes tief wurzelten und desshalb auch von der christlichen Kirche nicht so gleich und nicht so leicht abgeschafft werden konnten, ist hinlänglich bekannt. Unter denen, welche dem Ordale unterworfen waren, sind vor allen die Unfreien begriffen (vgl. Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 210. J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 911); der Freie reinigte sich durch Eid oder, was fast das gewöhnlichere gewesen zu sein scheint, zugleich durch Mitschwörende, Eideshelfer. Die Zahl dieser „sacramentales“ war nach der Grösse des Wehrgeldes, der Com-